



VOLERO AARBERG
3270 AARBERG

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name Unter dem Namen „Volleyballclub Volero Aarberg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, nachstehend VCVA genannt, mit Sitz in Aarberg.

Art. 2

Zweck Der VCVA bezweckt, den Volleyballsport in Aarberg zu verbreiten, zu fördern und zu pflegen.

Art. 3

Neutralität Der Verein ist sprachlich, politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Ethik-Statut
Doping-Statut

¹ Der VCVA setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VCVA anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

² Swiss Volley, seine direkten und indirekten Mitgliedorganisationen und alle auf Seite 4 («Persönlicher Geltungsbereich») des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping Statut») bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der VCVA sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VCVA angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

³ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping- Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitgliedschaft
Des VCVA

- Swiss Volley
- Swiss Volley Region Bern-Solothurn (SRVBESO)
- Raiffeisenbank Seeland

Art. 6

Mitgliedschaft im ¹ Jede Person kann sich die Mitgliedschaft des Vereins erwerben.

VCVA ² Sektionen des VCVA sind als solche ebenfalls Mitglieder.

Art. 7

Eintritt Jedes Eintrittsgesuch muss schriftlich mittels Beitrittserklärung eingereicht werden. Die Vorlage einer Lizenzbestellung gilt ebenfalls als schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung des Kandidaten/der Kandidatin. Der Beschluss des Vorstandes gilt unabhängig davon, ob bereits eine Lizenz ausgestellt wurde.

Art. 8

Junioren und Juniorinnen Als Junior und Juniorin wird aufgenommen, wer die obligatorische Schulzeit noch nicht abgeschlossen hat und beim Volero Aarberg trainiert und an regionalen oder nationalen Meisterschaftsspielen für Volero Aarberg spielt und für diese Meisterschaftsspiele eine Lizenz benötigt. Die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.

Art. 9

Übertritt Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt ab 16 Jahren automatisch.

Art. 10

Verpflichtung Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich dem Club für den Sportbetrieb und die Organisation desselben zur Verfügung zu stellen.

Art. 11

Statuten, Reglemente, Beschlüsse Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des VCVA sind für sämtliche Mitglieder verbindlich. Reglemente und Beschlüsse dürfen nicht den Statuten widersprechen.

Art. 12

Austritt Der Austritt aus dem VCVA muss dem Präsidenten/der Präsidentin spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden. Er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber rechtswirksam.

Art. 13

Ausschluss Mitglieder, welche ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV aus dem VCVA ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist der betreffenden Person schriftlich mitzuteilen.

Sektionen können nicht ausgeschlossen werden.
Deren Auflösung richtet sich nach Art. 22 dieser Statuten.

Art. 14

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre

Rechte gegenüber dem VCVA und haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 15

Passivmitglieder Als Passivmitglieder können Freunde des Vereins aufgenommen werden. Sie bezahlen einen jährlichen Mindestbeitrag, der von der GV festgelegt wird.

Art. 16

Ehrenmitgliedschaft Auf Antrag des Vorstandes kann die GV natürlichen oder juristischen Personen in Anerkennung besonderer Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben.

Art. 17

Unfallversicherung Der Verein lehnt jegliche Haftung ab, die durch Schäden an Personen oder Sachgegenständen entstanden sind.
Er empfiehlt den Mitgliedern, sich im eigenen Interesse selber zu versichern.

III. FINANZIELLES

Art. 18

Einnahmen Die Einnahmen des VCVA bestehen aus:
Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, über deren Art und Höhe die Generalversammlung beschliesst.
Erträgen von Spielen, sonstigen Anlässen und Schenkungen.

Der Mitgliederbeitrag für eine Sektion beträgt Fr. 200/Jahr.

Art. 19

Haftung Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

Art. 21

Ausgaben-Kompetenz Vorstand Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 1500.— pro ausserordentlichem Fall. Beschränkt auf 3 x pro Vereinsjahr.

IV. ORGANISATION

Art. 22

Sektionen

- a) Gründung, Fusion und Auflösung von Sektionen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung des VCVA.
- b) Die Sektionen sind in den Grenzen dieser Statuten autonom.

- c) Werden Sektionen des VCVA aufgelöst, geht deren Vermögen und Mobiliar an den VCVA.

Art. 23

Organe

Die Organe des VCVA sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand und dessen Kommissionen
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des VCVA.

Art. 24

Ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr, am Anfang des Vereinsjahres statt und ist vom Vorstand mindestens 15 Tage zuvor, allen Mitgliedern schriftlich anzukündigen. Die Einladung und Traktandenliste ist mindestens 15 Tage zuvor allen Mitgliedern zuzustellen.

Art. 25

Anträge

Sämtliche Anträge der Mitglieder müssen 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin eintreffen.

Art. 26

Ausserordentliche GV

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Diese hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 27

Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der GV umfassen

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmezähler
- c) Protokoll der letzten GV
- d) Entgegennahme der Jahresberichte von:
 - 1. Präsident/in
 - 2. Kassier/in
 - 3. Rechnungsrevisoren
- e) Mutationen
- f) Änderung/Genehmigung des Mitgliederbeitrages
- g) Voranschlag
- h) Anträge
- i) Wahl Vorstandsmitglieder/Revisoren
- k) Verschiedenes
- l) Statutenänderungen

Art. 28

Aufteilung der Stimmen

Alle Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Junioren und Juniorinnen ab 16 Jahren haben an der GV eine Stimme. Sektionen verfügen über eine Stimme pro Sektion. Diese Stimme wird durch ein von der jeweiligen Sektion zur Stimmabgabe ermächtigtes Mitglied abgegeben.

Doppelmitglieder (Sektion und VCVA) haben eine Stimme.

Art. 29

Wahlen und
Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, durch Hand erheben, sofern von der Mehrheit keine geheime Stimmabgabe beantragt wird. Bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen zählen zur Ermittlung des Mehrs die ungültigen oder leer abgegebenen Stimmen nicht.

Art. 30

Bei allen Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Ausnahme bilden nur die Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des VCVA, welche eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen voraussetzen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Durchgang das absolute Mehr. Wird es von keinem Kandidaten/keiner Kandidatin erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 31

Vorstand

Der Vorstand ist ausführendes Organ des VCVA und konstituiert sich selber. Er leitet den Verein, erstellt alle Reglemente und vertritt ihn gegen aussen.

In jeder Sektion nimmt ein Vorstandsmitglied des VCVA mit gleichen Rechten und Pflichten wie die anderen Vorstandsmitglieder dieser Sektion Einsitz.

Dieses Mitglied wird durch den Vorstand des VCVA bestimmt.

Art. 32

Zusammensetzung
des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens sechs weiteren Mitgliedern.
Pro Sektion des VCVA hat ein Mitglied Einsitz in den Vorstand.

Der Präsident/die Präsidentin und die übrigen Mitglieder werden mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit von der GV auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Art. 33

Kommissionen

Der Vorstand kann zur Übernahme spezieller Aufgaben Kommissionen oder Personen einsetzen.

Art. 34

Aufgaben des Vor-
standes

Die Geschäftsführung des VCVA ist, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fällt, Sache des Vorstandes.

Art. 35

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin oder Vizepräsidenten/in und der Hälfte der

Vorstandsmitglieder. Der Präsident/die Präsidentin hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 36

Verwaltung des VCVA

Für die Verwaltung des VCVA gelten:

- a) die Statuten von Swiss Volley
- b) die Statuten des SRVBESO
- c) die Statuten des VCVA
- d) die Spielregeln von Swiss Volley

Art. 37

Rechtsverbindliche Unterschrift

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich:

Der Präsident/die Präsidentin oder Vizepräsident/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 38

Revision

Die GV wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Mitglieder und einen Ersatz, und zwar so, dass jedes Jahr einer ersetzt wird. Sie haben die Revision der Vereinsrechnung jährlich vorzunehmen und der GV Bericht zu erstatten.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht als Rechnungsrevisor gewählt werden.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 39

Änderung

Eine Änderung oder Revision der Statuten kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen an einer GV oder ausserordentlichen GV vorgenommen werden.

Art. 40

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen ausserordentlichen GV beantragt werden. In diesem Fall entscheidet die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Doch darf eine solche nicht erfolgen, solange noch 7 Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen.

Für den Fall einer Auflösung, beschliesst die GV über die Weiterverwendung des Vermögens, des Mobiliars und des Archivs des VCVA.

Art. 41

Fehlen von Vorschriften

In Fällen, für die nach vorliegendem Reglement keine Vorschriften bestehen, gilt das ZGB.

Art. 42

Inkrafttreten der
Statuten

Vorliegende Statuten treten nach der Genehmigung durch die
Generalversammlung vom 22. Juni 2023 in Kraft. Sie ersetzen
diejenigen vom 20. Juni 2019.

Der Präsident:



sig. Rolf Marti

Die Sekretärin:



sig. Selina Heller